

// Im Blickpunkt

Die beim Unternehmenskauf zu beachtenden Aspekte beim Unternehmenskauf sind vielfältig und in rechtlicher Hinsicht schwer zu überblicken. *Hausch* gibt in seinem Aufsatz eine Komplettübersicht über alle – vor allem arbeitsrechtlichen – Problemstellungen, die dabei auftreten können. Insbesondere für die Schnittstelle zwischen der (notariellen) vertraglichen Gestaltung und den Anforderungen an einen Betriebsübergang gibt er praktische Lösungshinweise an die Hand. Der Betriebsübergang ist auch Gegenstand zweier aktueller BAG-Entscheidungen (s. unten).



Armin Fladung, Verantwortlicher Redakteur im Arbeitsrecht

// Standpunkt



von **Andreas Vogel**, Partner, FAArbR und Solicitor (England & Wales), Ashurst LLP, Frankfurt

EBR – Richtliniennovelle – Dialog zwischen den Sozialpartnern gescheitert

Die Kommission, das Europäische Parlament und der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss sind bereits seit geraumer Zeit gemeinsam der Auffassung, dass die Richtlinie 94/45/EG vom 22.9.1994 über die EBR überarbeitet und aktualisiert werden müsse. Bis zum 3.4.2008 hatten die Sozialpartner – d. h. die europäischen Spitzenverbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer – nach Art. 138 EGV nun von der Kommission Gelegenheit erhalten, ihre Stellungnahmen und Empfehlungen zu übermitteln und mitzuteilen, ob sie zum Abschluss einer Vereinbarung bereit wären, welche die Kommission dann der Überarbeitung der Richtlinie zugrunde legen würde. Trotz massiver inhaltlicher Bedenken am Kommissionsentwurf sprach sich BusinessEurope, der europäische Arbeitgeberdachverband, für die Aufnahme des sozialen Dialogs aus. Der Europäische Gewerkschaftsbund hingegen zog seine zunächst unter Auflagen gegebene Zustimmung in der Zwischenzeit wieder zurück. Ein letzter eindringlicher Aufruf der Kommission Ende April, an den Verhandlungstisch zurückzukehren, blieb bisher unbeantwortet. Damit steht zu befürchten, dass die Kommission Anfang Juli einen auf den bisherigen Konsultationen fußenden Richtlinienentwurf in das Europäische Parlament einbringen wird. Dieser wird in der Praxis letztlich ein Weniger an gestalterischem Spielraum und ein Mehr an Verwaltungsaufwand und Kosten gegenüber der

bisherigen Regelung bedeuten. Das Europäische Parlament steht leider nicht in dem Ruf, dass es sich diesem Trend des Kommissionsentwurfs und zu Gunsten der dezidierten Auffassung der Arbeitgeberverbände entgegenstellen wird.

Entscheidungen**BAG: Betriebsübergang in der Insolvenz – Nutzungsvereinbarung als Rechtsgeschäft**

Der achte Senat entschied in seinem Urteil vom 31.1.2008 – 8 AZR 2/07 – wie folgt: Rechtsgeschäft i. S. d. § 613a Abs. 1 S. 1 BGB kann auch eine zwischenzeitlich tatsächlich zwischen Betriebsveräußerer und -erwerber vollzogene Nutzungsvereinbarung hinsichtlich der Betriebsmittel sein, selbst wenn der Erwerb der Betriebsmittel mangels Kaufpreiszahlung endgültig scheitert. Ob und wann ein Betriebsübergang stattgefunden hat, wird nach tatsächlichen Umständen beurteilt und unterliegt nicht der Disposition der Parteien. Maßgeblich ist, ob tatsächlich der Betrieb in Besitz genommen und im Wesentlichen unverändert fortgeführt wurde.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-1391-1 unter www.betriebs-berater.de

BAG: Zeitpunkt eines Betriebsübergang – Möglichkeit der Fortführung reicht nicht

Der achte Senat kommt in seinem Urteil vom 21.2.2008 – 8 AZR 77/07 – zu dem Ergebnis, dass für den Zeitpunkt eines Betriebsübergangs derjenige Zeitpunkt maßgeblich ist, in dem der neue Inhaber die Geschäftstätigkeit tatsächlich weiterführt oder wieder aufnimmt. Die lediglich vertraglich eingeräumte Möglichkeit zu einer unveränderten Fortführung des Betriebs genügt nicht. Dass sich eine vertraglich vereinbarte zeitliche Vorverlegung oder Verschiebung des tatsächlich durchgeführten Betriebsübergang im Einzelfalle nachträglich für einen einzelnen Ar-

beitnehmer günstiger auswirken kann als die gesetzliche Regelung, ändert nichts an der grundsätzlichen Unzulässigkeit, den Zeitpunkt des Betriebsübergangs einzelvertraglich zu vereinbaren.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-1391-2 unter www.betriebs-berater.de

BAG: Abgesenkter Schwellenwert nach § 23 Abs. 1 S. 2 KSchG

Der zweite Senat bestätigte in seinem Urteil vom 17.1.2007 – 2 AZR 512/07 – seine bisherige Rechtsprechung (Urteil vom 21.9.2006 – 2 AZR 840/05) zur Übergangsregelung des § 23 Abs. 1 S. 2 KSchG dahingehend, dass bei Anwendung des abgesenkten Schwellenwertes nur diejenigen noch beim Arbeitgeber beschäftigten Arbeitnehmer berücksichtigt werden, die bereits vor dem 1.1.2004 beschäftigt waren. Ersatzstellen für ausgeschiedene (Alt-)Arbeitnehmer sind bei dieser Berechnung nicht zu berücksichtigen.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-1391-3 unter www.betriebs-berater.de

BAG: Betriebsbedingte Kündigung wegen auslaufenden Auftrags – Betriebsstilllegung

Der zweite Senat führt in seinem Urteil vom 13.2.2007 – 2 AZR 543/06 – seine bisherige Rechtsprechung zum Vorliegen der dringenden betrieblichen Erfordernisse im Zeitpunkt des Kündigungszugangs fort. Schon eine unbedingt und endgültig beabsichtigte Betriebsstilllegung kann sich ausnahmsweise als ein dringendes betriebliches Erfordernis i. S. v. § 1 Abs. 2 KSchG darstellen, wenn die für den künftigen Wegfall der Beschäftigung maßgeblichen Entwicklungen bereits zum Kündigungszeitpunkt feststehen. Die Organisationsentscheidung muss bereits endgültig getroffen worden sein und die Betriebsstilllegung aus Sicht der Arbeitsvertragsparteien bereits konkrete Formen angenommen haben.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-1391-4 unter www.betriebs-berater.de